Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provinzia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE

Landesdirektion deutschsprachige Grund-, Mittel- und Oberschulen

Bozen, 26.11.2026

Bearbeitet von:
Michaela Steiner
Rita Pristinger

An die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen
der gleichgestellten und anerkannten Schulen

An die Freie Universität Bozen
education@unibz.it

An das Konservatorium „C. Monteverdi“
info@cons.bz.it

An die Abteilung Bildungsförderung
bildungsfoerderung@provinz.bz.it

Zur Kenntnis:
An die Abteilung Informatik
informatik@provinz.bz.it

An die Schulgewerkschaften
schulescuola@sgbcisl.it
ssg@asgb.org
flc-gbw@cgil-agb.it
scuola@uilsgk.it

An die Agentur für Presse und Kommunikation
lpa@provinz.bz.it

An die Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 42/2026

Eintragung in die Schulranglisten für das Schuljahr 2027/2028

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

der Beschluss der Landesregierung vom 20. November 2026, Nr. 989, regelt die Erstellung der Landes- und Schulranglisten und die Bewertungstabelle für die Ranglisten.

Bitte beachten Sie, dass es einige wichtige Neuerungen bei der Erstellung der Landes- und Schulranglisten gibt. Die wesentlichen Neuerungen sind im Rundschreiben beschrieben.

Im Sinne von Artikel 15 des Beschlusses Nr. 989/2026 erteile ich Ihnen die folgenden Weisungen und Informationen:

1. Termin für die Einreichung der Gesuche

Die Gesuche für die Eintragung in die Schulranglisten für das Schuljahr 2027/2028 sind

bis 21. Dezember 2026 (= Verfallsfrist)

a) **mittels E-Mail** an die Adresse bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder

b) **mittels PEC** an die PEC-Adresse der Abteilung Deutsche Bildungsverwaltung bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it oder

c) **mittels Einschreibebrief mit Rückantwort** an die Abteilung Deutsche Bildungsverwaltung, Amt für das Lehrpersonal, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen (es gilt das Datum des Poststempels) oder

d) persönlich bei der Abteilung Deutsche Bildungsverwaltung einzureichen.
Für die Abgabe der Gesuche bei der Abteilung Deutsche Bildungsverwaltung (Protokollamt – Parterre, Amba-Alagi-Straße 10, Bozen) gelten die folgenden Öffnungszeiten:

- Montag bis Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Donnerstag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
- Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Abteilung Deutsche Bildungsverwaltung nimmt am **letztmöglichen Tag die Gesuche bis 16.00 Uhr entgegen,** wobei der Protokollstempel der Bildungsdirektion ausschlaggebend ist.

Wer das Ansuchen für die Schulranglisten in elektronischer Form mittels E-Mail einreicht, muss die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung beachten. Wer nicht über eine digitale Unterschrift *(„firma digitale“)* gemäß Art. 24 des Gesetzbuches zur digitalen Verwaltung (*„Codice dell’amministrazione digitale“* gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 82/2005) verfügt, muss das **händisch unterzeichnete Gesuch zusammen mit der Kopie des gültigen Personalausweises** und den allfälligen Anlagen in einer einzigen Datei im Format PDF übermitteln.
Andere Versandarten als die vorgesehenen werden nicht berücksichtigt. Die Übermittlung über einen Downloadlink, wie z. B. über OneDrive, WeTransfer, iCloud und SharePoint ist **nicht gültig**.

Bei Übermittlung mehrerer Anträge derselben Art desselben Bewerbers oder derselben Bewerberin behält sich die Verwaltung das Recht vor, nur das zuletzt eingegangene Ansuchen zu bewerten.

Der Erhalt des Ansuchens wird nach der Protokollierung mittels E-Mail von den zuständigen Sachbearbeiterinnen bestätigt. Die inhaltliche Bearbeitung und Kontrolle des Ansuchens erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Das Formular ist mit der erforderlichen Genauigkeit auszufüllen. Die Erstellung der Rangordnung erfolgt ausschließlich nach diesen Angaben.

Die Angaben im Gesuch sind Selbsterklärungen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und des DPR Nr. 445/2000. Falsche Erklärungen haben strafrechtliche Folgen und bedeuten den Ausschluss aus der Rangliste für den Zeitraum der Gültigkeit derselben.

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, die Übermittlung nach dem Einreichtermin (21. Dezember 2026) oder unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten zur Folge.

Den Bewerbenden wird empfohlen, den Antrag **möglichst frühzeitig und nicht erst kurz vor Fristende** zu übermitteln. Um eine angemessene Beratung bei der Gesuchstellung in Anspruch nehmen zu können, ist ebenfalls angeraten, sich nicht erst gegen Ende der Einreichfrist mit den Sachbearbeiterinnen in Verbindung zu setzen.

2. Allgemeine Hinweise zu den Schulranglisten

a) **Personen, die nicht in den Landesranglisten eingetragen sind**, können um Eintragung in die Schulranglisten jener Stellenpläne und Wettbewerbsklassen ansuchen, für welche sie die Zulassungstitel (Eignung/Lehrbefähigung oder gültiger Studientitel) besitzen oder **bis 27. April 2027** erwerben werden. Wer also die Voraussetzungen besitzt, kann ein Gesuch um Eintragung in die Schulranglisten für Grundschulen (**Vordruck B1 oder B2**) und/oder ein Gesuch um Eintragung in die Schulranglisten für Sekundarschulen (**Vordruck C1 oder C2)** einreichen. Im Gesuch dürfen insgesamt höchstens **zehn Direktionen** als Präferenzen angegeben werden, in deren Schulranglisten die Eintragung gewünscht wird.

b) **Die Lehrpersonen, die mit Vorbehalt in den Landesranglisten eingetragen sind,** weil sie den Zulassungstitel dafür noch nicht besitzen, können aufgrund der Landesranglisten keine Stelle für den Abschluss eines unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrages wählen, solange der Vorbehalt nicht aufgehoben ist. Damit diese Personen bei der Stellenwahl eine Supplenzstelle für das kommende Schuljahr wählen können, müssen sie daher auch um Eintragung in die Schulrangliste der Grundschule (**Vordruck B1 oder B2**) und/oder der Sekundarschule (**Vordruck C1 oder C2**) ansuchen, sofern sie im Besitz eines Studientitels für die Eintragung in die Schulranglisten sind. Für die Eintragung in die neuen Wettbewerbsklassen der Sprachförderung der Mittel- und Oberschule A-23/E und A-23/F ist der Gesuchvordruck C1 zu verwenden. Bewerberinnen und Bewerber der Grundschule, welche sich in das Verzeichnis für Sprachförderung an der Grundschule eintragen, verwenden den Vordruck B1.

c) **Mit Vorbehalt können sich diejenigen Bewerberinnen und Bewerber in die Schulrangliste eintragen lassen**, die

- den Zugangstitel für die Schulranglisten (Studientitel/ Lehrbefähigung/ Ergänzungsprüfungen) vor Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland erworben haben und innerhalb dieser Frist bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen angesucht haben,
- den Zugangstitel für die Schulranglisten (Studientitel/ Lehrbefähigung/ Ergänzungsprüfungen) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Inland erwerben,
- den Zugangstitel für die Schulranglisten (Studientitel/ Lehrbefähigung/ Ergänzungsprüfungen) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland erwerben und umgehend nach Erwerb desselben bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen ansuchen,
- als Bewerberinnen und Bewerber für den Unterricht der Zweiten Sprache den vorgeschriebenen Zweisprachigkeitsnachweis nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche erwerben,

- die Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, („Sprachprüfung“) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche ablegen,
- innerhalb der Frist für die Auflösung des Vorbehalts einen Vorrangstitel für das Verzeichnis für Integration laut Art. 23, Absätze 4, 5 und 6 erwerben – siehe Punkt 3., Buchstabe g),
- innerhalb der Frist für die Auflösung des Vorbehalts die erforderliche Spezialisierung für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache im Ausmaß von mindestens 30 ECTS als Teil des Zugangstitels für die Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F bzw. für die Eintragung in das Verzeichnis für Sprachförderung an der Grundschule laut Art. 30, Absatz 2 erwerben.

Auflösung der Vorbehalte:

Bis **27. April 2027** müssen die Personen, die mit einem Vorbehalt gemäß Buchstabe c) in den Schulranglisten eingetragen sind, die entsprechende Dokumentation bzw. Eigenerklärung (**Anlage 6 bzw. 7**) bei der Abteilung Deutsche Bildungsverwaltung nachgereicht haben, damit der Vorbehalt aufgehoben wird.

Das Ansuchen um Auflösung des Vorbehalts in den Schulranglisten muss innerhalb **27. April 2027** in der Abteilung Deutsche Bildungsverwaltung mittels E-Mail einlangen. Die Auflösung des Vorbehalts ist nur bei Vorlage des Titels möglich, auf Grund dessen die Eintragung mit Vorbehalt überhaupt möglich war.
Hierzu müssen die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung beachtet und das Postfach bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder das PEC-Postfach bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it verwendet werden. Das händisch unterzeichnete Ansuchen samt Kopie des gültigen Personalausweises und die Anlagen müssen im Format PDF (eine einzige Datei) übermittelt werden (siehe Hinweise unter Punkt 1).

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, die Übermittlung nach dem Einreichtermin (27. April 2027) oder unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten zur Folge.

2.1. Neuerungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen bei der Eintragung in die Landes- und Schulranglisten infolge geänderter Bestimmungen und weiterer Entwicklungen dargestellt.

2.1.1. Reform der Wettbewerbsklassen für Lehrpersonen für die Sprachförderung in Deutsch von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Für die Sprachförderung in Deutsch von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sind infolge einer Änderung des Artikels 26 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 12, ab dem Schuljahr 2027/2028 nach Schulstufen getrennte Stellenpläne vorgesehen. Bisher gab es einen einheitlichen Stellenplan mit einer Wettbewerbsklasse, die dienst- und besoldungsrechtlich der Mittelschule zugeordnet war. Die ehemalige Wettbewerbsklasse A-23/bis besteht nur noch für das Schuljahr 2026/2027. Mit Wirkung ab dem Schuljahr 2027/2028 wird für die Grundschule ein eigenes Verzeichnis geführt; für die Mittel- und Oberschule werden jeweils eigene Wettbewerbsklassen vorgesehen.

Grundschule: Für die Vergabe befristeter Arbeitsverträge wurde das Verzeichnis E008 – Sprachförderung in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an der Grundschule errichtet. Eintragen können sich Bewerberinnen und Bewerber aus den Ranglisten der Klassenlehrpersonen der Grundschule, welche über die vorgeschriebene Spezialisierung für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache im Ausmaß von mindestens 30 ECTS verfügen.

Mittel- und Oberschule – Neue Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F: Für die Mittel- und Oberschule wurden folgende Wettbewerbsklassen nach Schulstufen und als Fachbereich (FB g) errichtet:
- **A-23/E** – Sprachförderung in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an der Mittelschule und
- **A-23/F** – Sprachförderung in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an der Oberschule.

Die Zugangstitel sind im Beschluss der Landesregierung Nr. 930/2026 festgelegt. Sie entsprechen weitgehend den Zugangstiteln für die ehemalige Wettbewerbsklasse A-23/bis gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 296/2019. Neu ist, dass der Laureats- oder Masterabschluss in Bildungswissenschaften in Verbindung mit der vorgesehenen Spezialisierung ab dem Schuljahr 2027/2028 keinen gültigen Studientitel für den Zugang zu den neuen Wettbewerbsklassen der Sprachförderung mehr darstellt. Neu ist außerdem, dass die vorgesehene Spezialisierung, sofern der Zugangstitel aus einer Kombination von Studientitel und Spezialisierung besteht, mindestens 30 ECTS und nicht mehr mindestens 60 ECTS umfassen muss, davon mindestens 2 ECTS im Bereich Deutsche Linguistik und mindestens 12 ECTS im Bereich Methodik/Didaktik der Sprachförderung.

Die Lehrbefähigung für die ehemalige Wettbewerbsklasse A-23/bis behält ihre Gültigkeit und wird auf die neuen Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F ausgedehnt. Personen, die bei Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 930/2026 am 6. November 2026 im Besitz eines Studientitels waren, der gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 296/2019 den Zugang zur ehemaligen Wettbewerbsklasse A-23/bis ermöglichte, können diese Studientitel auch als Zugangstitel für die Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F geltend machen. Davon ausgenommen ist das Laureat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich, das in Verbindung mit der vorgeschriebenen Spezialisierung ausschließlich zur Eintragung in das Verzeichnis für den Sprachförderunterricht an der Grundschule berechtigt.

Für die Bewertung der Titel und Dienste der Bewerberinnen und Bewerber für die Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F, gilt die Bewertungstabelle B gemäß Beschluss der Landesregierung vom 20. November 2026, Nr. 989. Die bisher für die Wettbewerbsklasse A-23/bis geltende eigene Bewertungstabelle wurde aufgehoben. Weitere Hinweise zur Wertung von Unterrichtsdiensten in der ehemaligen Wettbewerbsklasse A-23/bis finden sich unter dem entsprechenden Abschnitt dieses Rundschreibens.

2.1.2. Ausdehnung von Lehrbefähigungen auf die Wettbewerbsklassen für die Sprachförderung: Bewerberinnen und Bewerber, die eine Lehrbefähigung in einer der nachfolgend angeführten Wettbewerbsklassen besitzen und über die vorgeschriebene Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Ausmaß von mindestens 30 ECTS verfügen, sind laut BLR Nr. 930/2026 auch für die Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F lehrbefähigt:

- A-22 Fremdsprachen in der Mittel- und Oberschule (*ehem. A-24 und A-25*)
- A-80 Literarische Fächer an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen
- A-81 Literarische Fächer und Latein an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen
- A-82 Literarische Fächer, Latein und Griechisch an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen
- A-83 Deutsche Sprache und Kultur (zweite Sprache) in den italienischsprachigen Oberschulen Südtirols

- A-84 Deutsch – Zweite Sprache an den italienischsprachigen Mittelschulen in Südtirol
- A-85 Deutsch, Geschichte und Geografie in den deutschen Mittelschulen

2.1.3. Ausdehnung der Lehrbefähigung für die nationale Wettbewerbsklasse A-23 auf die Wettbewerbsklassen A-78 und A-79: Die Lehrbefähigung für die Wettbewerbsklasse A-23 – Italienisch für Lernende nichtitalienischer Muttersprache (allophone Lernende) gilt auch als Lehrbefähigung für die Wettbewerbsklassen A-78 Italienisch - Zweite Sprache an den deutschsprachigen Mittelschulen und A-79 Italienische Sprache und Kultur (zweite Sprache) in den deutschsprachigen Oberschulen, sofern die Lehrperson den gültigen Studientitel für diese besitzt.

2.1.4. Anpassung von Codes für die Wettbewerbsklassen A-55 und A-56 – Musikinstrument
Mit BLR Nr. 930/2026 wurden die in Südtirol aktivierten Unterkategorien der Musikinstrumente der Wettbewerbsklassen A-55 und A-56 an die auf staatlicher Ebene vorgesehenen alphanumerischen Codes angepasst und für Musikinstrumente, die ausschließlich auf Landesebene vorgesehen sind, wurden eigene alphanumerische Codes festgelegt. Die Landes- und Schulranglisten 2027/2028 werden mit diesen **neuen Codes** errichtet.

Bitte beachten Sie: In den Gesuchformularen werden unter den Auswahlmöglichkeiten für die Angaben, die sich auf das kommende Schuljahr 2027/2028 beziehen, diese neuen Codes angeführt. Bei den Erklärungen zu den bereits geleisteten Unterrichtsdiensten geben die Bewerberinnen und Bewerber die bisher gültigen Codes der Wettbewerbsklassen an (laut Arbeitsvertrag).
Die Änderung des Codes betrifft folgende Wettbewerbsklassen:

Bisheriger Code	Neuer Code	Bezeichnung
AQ55	AG55	Musikinstrument - Oberschule - Flöte (Blockflöte)
AZ55	AO55	Musikinstrument - Oberschule - Gesang
AP55	AW55	Musikinstrument - Oberschule - Querflöte
AU55	SA55	Musikinstrument - Oberschule - Steirische Harmonika
AW55	SB55	Musikinstrument - Oberschule - E-Gitarre
AX55	SC55	Musikinstrument - Oberschule - E-Bassgitarre
AY55	SD55	Musikinstrument - Oberschule - Keyboard
AQ56	AG56	Musikinstrument – Mittelschule – Flöte (Blockflöte)
AP56	AW56	Musikinstrument - Mittelschule - Querflöte
AU56	MA56	Musikinstrument - Mittelschule - Steirische Harmonika
AW56	MB56	Musikinstrument - Mittelschule - E-Gitarre
AX56	MC56	Musikinstrument - Mittelschule - E-Bassgitarre
AY56	MD56	Musikinstrument - Mittelschule - Keyboard

3. Hinweise zur Einreichung der Gesuche und zur Bewertung von Titeln und Diensten

a) Die Bewerberinnen und Bewerber können nur in einer einzigen Provinz um Eintragung in die Schulranglisten ansuchen. Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 19 des Autonomiestatuts ist es aber möglich, sich gleichzeitig in die Schulranglisten deutscher, italienischer und ladinischer Schulen eintragen zu lassen. In jedem Fall müssen dafür getrennte Gesuche bei den anderen beiden Schulämtern eingereicht werden.

b) Lehrpersonen, die einen gültigen Zugangstitel (Studientitel oder Eignung bzw. Lehrbefähigung) für den Unterricht von Italienisch – Zweite Sprache besitzen, können sich unabhängig von der Eintragung in Ranglisten einer anderen Provinz in die Südtiroler Schulranglisten eintragen lassen. In

Bezug auf den Nachweis der Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache ist eine Eintragung mit Vorbehalt gemäß Punkt 2, Buchstabe c) möglich. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für den Unterricht von Italienisch – Zweite Sprache sind im eigenen Informationsblatt (**Anlage 2**) beschrieben.

c) Die Bewerberinnen und Bewerber können in den beigefügten Gesuchsvorlagen nur deutschsprachige Grundschulsprengel, Schulsprengel, Mittelschul- und Oberschuldirektionen als Präferenzen angeben. **Die Eintragung erfolgt ausschließlich in die Schulranglisten jener Schuldirektionen, die im Gesuch ausdrücklich angegeben worden sind und in denen Stellen in dieser Wettbewerbsklasse vorgesehen sind.** In der **Anlage 3** finden Sie Informationen zu den Schuldirektionen und zu den Wettbewerbsklassen.

d) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Gesuch keine Dokumente und Bescheinigungen beilegen, sondern alle Titel und Voraussetzungen im Gesuch selbst erklären. Wer bereits in den Schulranglisten für das Schuljahr 2026/2027 eingetragen ist, muss im Ansuchen nur jene Titel und Dienste erklären, die neu und/oder nicht bewertet worden sind. ***Bitte beachten Sie hierbei auch die eingeführte Wertung von Unterrichtsdiensten, die ohne gültigen Studientitel geleistet wurden (siehe Buchstabe w dieses Absatzes).***

Auf jeden Fall müssen aber die Erklärungen hinsichtlich der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (Staatsbürgerschaft, politische Rechte, usw.) und zu den Vorrangtiteln gemacht werden. Neue Bewerberinnen und Bewerber müssen hingegen das Gesuch vollständig und genau ausfüllen. Um die Vollständigkeit der Unterlagen, wie Studientitel, abgelegte Ergänzungsprüfungen und Anerkennung des ausländischen Studientitels in Italien, sicherzustellen oder falsche Erklärungen zu vermeiden, wird empfohlen, diese Unterlagen in Form einer einfachen Kopie als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen beizulegen. Bescheinigungen, die von ausländischen Behörden ausgestellt werden, können nicht durch eine Selbsterklärung im Ansuchen ersetzt werden, sondern sind als beglaubigte Kopien beizulegen.

e) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Besitz der für den Unterricht in bestimmten Fächern der Mittel- und Oberschule vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen und deren Ausmaß im Gesuch genauestens erklären. Wenn die vorgelegten Ergänzungsprüfungen nicht eindeutig den Fachbereichen zugeordnet werden können, kann das Amt verlangen, dass der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb einer angemessenen Frist eine Bestätigung des Fakultätsstudienleiters über die Zuordnung vorlegt.

f) Vorrangtitel für die Eintragung in die Verzeichnisse der Lehrpersonen für den Integrationsunterricht, für den Unterricht von Englisch an der Grundschule, für den differenzierten Unterricht in Montessori-Pädagogik, für den Unterricht nach anderen reformpädagogischen Ansätzen, für den Sachfachunterricht nach der CLIL-Methodik, für den Unterricht im Krankenhaus oder der Besitz der Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für das Verzeichnis für Sprachförderung in Deutsch an der Grundschule können im Ansuchen erklärt werden. In den entsprechenden Verzeichnissen werden nur die Personen eingetragen, welche den Vorrangtitel oder die Spezialisierung geltend gemacht haben. Die Bewerberinnen und Bewerber, die andere Ausbildungsnachweise besitzen als jene, die in den Artikeln 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 30 des Beschlusses Nr. 989/2026 vorgesehen sind, können diese dem Ansuchen um Eintragung in die Schulranglisten beilegen, damit sie dann von der zuständigen Kommission überprüft und eventuell anerkannt werden können.

g) In die Verzeichnisse für den Integrationsunterricht werden die Lehrpersonen aller Stellenpläne und Wettbewerbsklassen der jeweiligen Schulstufe eingetragen, die einen vom Beschluss Nr. 989/2026 festgelegten Vorrangtitel besitzen. Mit Vorbehalt können sich auch jene Bewerberinnen und Bewerber in die Verzeichnisse für den Integrationsunterricht eintragen lassen, die innerhalb der Frist zur Auflösung des Vorbehalts (= 27. April 2027) den Vorrangtitel X oder W erwerben und geltend machen. Die Auflösung des Vorbehalts ist ebenfalls bis 27. April 2027 zu beantragen (**Anlage 6**), andernfalls erfolgt die Streichung aus dem jeweiligen Verzeichnis.

Bei den Vorrängen „U“ und „U4“, die im heurigen Schuljahr erworben werden, ist nach wie vor bei der Pädagogischen Abteilung, Amt für Beratung, um den Vorrang anzusuchen; die Auflösung des Vorbehalts für den Vorrang U bzw. U4 erfolgt von Amts wegen aufgrund der von der Pädagogischen Abteilung erstellten Übersicht über die berechtigten Lehrpersonen.

h) Nur für die Schulranglisten 2027/2028 ist die Eintragung in die auslaufende Wettbewerbsklasse A066 ausschließlich für diejenigen möglich, die sich zum Zweck der unbefristeten Aufnahme in das Verzeichnis für Integrationslehrpersonen mit Spezialisierungstitel (Vorrang „X“) eintragen.

i) **Neues Verzeichnis für Sprachförderung in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an der Grundschule:** In das neu errichtete Verzeichnis für die Sprachförderung an der Grundschule können sich aus den Ranglisten der Klassenlehrpersonen der Grundschule jene Bewerberinnen und Bewerber eintragen, welche die vorgesehene Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Ausmaß von mindestens 30 ECTS, davon mindestens 2 ECTS Deutsche Linguistik sowie 12 ECTS Methodik/Didaktik der Sprachförderung besitzen. Die Reihung im Verzeichnis erfolgt nach Landes- und Schulrangliste und innerhalb der Rangliste nach der Punkteanzahl, welche in der Landes- oder der Schulrangliste zuerkannt wurde.

j) Lehrpersonen, die den Vorrang laut Gesetz Nr. 104/1992 geltend machen wollen, müssen den entsprechenden Antrag (**siehe Anlage 4 oder 5**) ausfüllen und dem Ansuchen die entsprechenden Bescheinigungen beilegen.

k) Bewerberinnen und Bewerber, die das Gesuch **neu einreichen** oder ab dem Schuljahr 2024/2025 **kein Gesuch um Eintragung** eingereicht haben, müssen die zutreffenden Vorränge bei Punktegleichheit neu erklären. Es können nur die geltend gemachten Vorrangtitel berücksichtigt werden. Wenn ein bereits erklärter Vorrang bei Punktegleichheit auf veränderlichen Gegebenheiten beruht (Buchstaben E und F), ist dieser **zu bestätigen**. Nicht bestätigte Angaben werden **nicht berücksichtigt**. In Anwendung von Artikel 6 des DPR Nr. 487/1994 wird die prozentuale Repräsentativität der Geschlechter zum 31. Dezember 2025 in der **Anlage 12** des Rundschreibens aufgezeigt.

l) **Für die Punktebewertung für EDV-Zertifikate (Zertifikate im IT-Bereich) sind im BLR 989/2026 objektive und einheitliche Bewertungskriterien festgelegt:** Geltend gemacht werden können demnach jene Zertifikate im IT-Bereich, die vom Ministerium für Unterricht und Leistung (MIM) anerkannt sind. Das Ministerium (MIM) veröffentlicht keine Liste gültiger IT-Zertifikate, sondern legt die Voraussetzungen fest, damit Zertifizierungsstellen anerkannte und in den Ranglisten bewertbare Nachweise ausstellen können. Einige Beispiele von anerkannten Zertifikaten im IT-Bereich sind ECDL/ICDL, EIPASS, PEKIT, LIM, Tablet, Coding … **In Bezug auf den ECDL/ICDL sei darauf hingewiesen, dass eine Skillscard über verschiedene Teilmodule nicht als Zertifikat gewertet werden kann.**

Weiters können auch Zertifikate im IT-Bereich, ausgestellt von Bildungseinrichtungen oder Fortbildungsträgern anerkannt werden, sofern sie den Erwerb von **IT-Kompetenzen** belegen, eine **Mindestkursdauer von 25 Stunden** aufweisen und durch eine erfolgreich abgelegte **Prüfung** abgeschlossen wurden. Erklärt werden kann der Besitz von maximal vier Zertifikaten im IT-Bereich, jedes Zertifikat wird mit 0,5 Punkten gewertet.

m) Bisher waren nur für europäische Sprachen Punkte für Sprachzertifikate vorgesehen; es kann nun auch der Besitz von außereuropäischen Sprachzertifikaten erklärt werden – sofern sie bei einem akkreditierten Sprachanbieter erworben und in den Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprache (GERS) eingeordnet wurden.

n) **Neu:** Für den universitären Spezialisierungstitel in Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache im Ausmaß von mindestens 30 ECTS oder für den universitären Spezialisierungstitel in Italienisch als Fremd- oder Zweitsprache im Ausmaß von mindestens 60 ECTS werden 3 Punkte zuerkannt.

o) Es werden ausschließlich jene Titel bewertet, welche innerhalb des Termins für die Einreichung der Gesuche erworben wurden und deren Besitz im Gesuch erklärt worden ist.

p) Die im Ausland erworbenen Studientitel sind für die Zulassung nur dann gültig, wenn sie gemäß den geltenden Bestimmungen in Italien anerkannt sind. Wenn die Anerkennung aufgrund des österreichisch-italienischen Notenwechsels zur gegenseitigen Anerkennung akademischer Grade erfolgt, genügt das Ansuchen um Anerkennung in Italien. Sobald das Anerkennungsdekret der Universität vorliegt, sollte es nachgereicht werden.

q) Die **Bewertung der künstlerischen und kulturellen Titel** durch eine Kommission erfolgt in den **Wettbewerbsklassen A-55 und A-56** gemäß Punkt C.5. und Punkt C.6. der Anlage B der Bewertungstabelle. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Ansuchen **spätestens bis zum 21. Dezember 2026** eine von ihnen unterzeichnete Aufstellung der neu zur Bewertung eingereichten künstlerischen und beruflichen Titel beilegen **(siehe Anlage 10),** andernfalls kann keine Bewertung vorgenommen werden. Die Titel, die bereits für die Erstellung der Schulranglisten für das Schuljahr 2026/2027 eingereicht und bewertet wurden, müssen nicht erneut erklärt und vorgelegt werden. Es werden nur die künstlerischen Titel bewertet, die nach dem Erwerb des Zugangstitels erlangt wurden. Die effektive Ausübung der Tätigkeit muss mit einer Bestätigung des Auftraggebers oder einer Rezension in einer Zeitung/Zeitschrift oder einer Honorarnote nachgewiesen werden. Die künstlerischen Titel müssen zweckdienlich dokumentiert und mit den entsprechenden Bescheinigungen und Bestätigungen versehen werden. Bei fehlendem Programm und fehlender Bestätigung der aktiven Teilnahme des Veranstalters werden keine Punkte zuerkannt, ebenfalls bei unzureichender Dokumentation (siehe Punkt C.5., Anlage B des BLR Nr. 989/2026).

r) Der Unterrichtsdienst an Schulen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist dem entsprechenden Dienst in Italien gleichgestellt und wird entsprechend bewertet, sofern er mit dem im jeweiligen Staat vorgeschriebenen Studientitel geleistet wurde. Dazu gehört z. B. auch das Unterrichtspraktikum bzw. die Induktionsphase in Österreich. Für die Bewertung ist eine aktuelle Dienstbestätigung vorzulegen, aus der die jeweilige Wettbewerbskasse hervorgeht.

s) Es werden nur die Unterrichtsdienste bewertet, die bis zum 31. August 2026 geleistet und im Ansuchen erklärt worden sind. Wird das aktuelle Schuljahr erklärt, wird dieser Dienst nicht gewertet. Pro Schuljahr werden höchstens sechs Monate Dienst bewertet. Im Falle von spezifischem Dienst werden zwei Punkte pro Monat (= max. zwölf Punkte pro Jahr), im Falle von nicht spezifischem Dienst ein Punkt pro Monat (= sechs Punkte pro Jahr) zuerkannt. Dies gilt für die Gruppe 2 ab dem Schuljahr 2003/2004 und für die Gruppe 3 ab dem Schuljahr 2008/2009. Findet keine Zuordnung des Dienstes statt, wird der Dienst für jene Wettbewerbsklasse angerechnet, wo er geleistet wurde. In den Schuljahren davor wird der Dienst gemäß Bewertungstabelle des Beschlusses Nr. 1188/2008 gewertet.

Die Unterrichtsdienste, die ab dem Schuljahr 2008/2009 an Kindergärten, an Berufsschulen und an Universitäten geleistet wurden, werden als nicht spezifische Dienste gewertet.

„Spezifischer Dienst“ ist der Unterrichtsdienst, der an staatlichen Schulen, Schulen staatlicher Art und gleichgestellten Schulen in derselben Wettbewerbsklasse oder auf derselben Stelle, auf die sich die Rangliste bezieht, geleistet wurde. Der Unterrichtsdienst in Integration wird als spezifischer Dienst für dieselbe Schulstufe gewertet, er kann auch als nicht spezifischer Dienst für eine Wettbewerbsklasse der anderen Schulstufe angerechnet werden, sofern man den gültigen Studientitel dafür besitzt. ***„Nicht spezifischer Dienst“*** ist der Dienst, der für eine andere Wettbewerbsklasse, und nicht für jene, in der der Dienst geleistet wurde, gewertet werden soll.

t) Sofern eine Lehrperson im selben Schuljahr mehrere Arbeitsverträge hat, kann im Ansuchen der spezifische Dienst von insgesamt 180 Tagen nur für eine Wettbewerbsklasse erklärt werden. Werden mehrere Ganzjahresdienste als spezifischer Dienst im selben Schuljahr angegeben, wird nur der erste erklärte Dienst für die Bewertung herangezogen.

u) Ab dem Schuljahr 2008/2009 werden für den Unterricht von Englisch an der Grundschule an mindestens zwei Schulstellen oder in mindestens vier Klassen, für den Unterricht in entlegenen Schulstellen (Anlage C des BLR Nr. 989/2026) und für jeden Zweijahreszeitraum Integrationsunterricht an derselben Stelle ohne Unterbrechung zusätzliche Punkte zuerkannt (siehe Punkt B.6 der Bewertungstabelle).

v) **Es werden auch Unterrichtsdienste gewertet, die ohne den gültigen Studientitel, also vor Erwerb des vorgeschriebenen Studientitels, ab dem Schuljahr 2008/2009 geleistet wurden,** für die Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F gilt dies für Dienste ab dem Schuljahr 2019/2020 (Punkt B.5.5. der Anlage B des BLR Nr. 989/2026). **Dabei gilt:** Das Ausmaß des Unterrichtsdienstes muss mindestens 180 Tage pro Schuljahr betragen, wobei Unterrichtsdienste aufgrund mehrerer Arbeitsverträge des gleichen Schuljahres summiert werden. Pro gewertetem Unterrichtsjahr ohne gültigen Studientitel werden 3 Punkte vergeben, bis zu einem Maximum von fünf Unterrichtsjahren. Der Dienst ist nicht mit der Bewertung der anderen Unterrichtsdienste (spezifisch, nicht spezifisch) vereinbar, d. h. es werden insgesamt nicht mehr als 180 Tage Dienst pro Schuljahr gewertet. Es können nur Dienste in derselben Wettbewerbsklasse bzw. im Stellenplan, auf die sich die Rangliste bezieht, erklärt werden. Dienste für den Integrationsunterricht sind einer Wettbewerbsklasse der jeweiligen Schulstufe zuzuordnen. Das bedeutet: In der Grundschule werden ausschließlich die Unterrichtsdienste ohne den gültigen Studientitel gewertet, die auf derselben Stelle, auf die sich die Rangliste bezieht, oder als Integrationslehrperson in der Grundschule geleistet wurden. In der Mittel- und Oberschule werden ausschließlich die Unterrichtsdienste ohne den gültigen Studientitel gewertet, die in derselben Wettbewerbsklasse oder als Integrationslehrperson in der jeweiligen Schulstufe, auf die sich die Rangliste bezieht, geleistet wurden. Ist eine Wettbewerbsklasse in einem Fachbereich enthalten, kann der Dienst ohne gültigen Studientitel für eine der im Fachbereich enthaltenen Wettbewerbsklassen zugewiesen werden. Wenn im Ansuchen für dasselbe Schuljahr sowohl ein Unterrichtsdienst mit gültigem Studientitel als auch ein Dienst vor Erwerb des vorgeschriebenen Studientitels angegeben wird, berücksichtigt das Amt nur jenen Dienst, der zu einer höheren Punkteanzahl führt.

w) Werden dem Gesuch ergänzend zur Erklärung der Dienste Dienstbestätigungen beigelegt, ist die Lehrperson selbst für die Richtigkeit der eingereichten Dienstbestätigungen verantwortlich. Der Unterrichtsdienst ist in jedem Fall im Gesuch als spezifisch oder nicht spezifisch oder als Dienst ohne gültigen Studientitel zu erklären. Die Dienstbestätigung ersetzt nicht die Erklärung der Unterrichtsdienste im Ansuchen. Für die Bewertung von Unterrichtsdienst, der im Ausland oder an Schulen der Europäischen Union geleistet wurde, ist eine aktuelle Dienstbestätigung vorzulegen, aus der die jeweilige Wettbewerbsklasse hervorgeht. Da die Bewerberin bzw. der Bewerber selbst darüber entscheidet, ob Dienstzeiten als spezifischer oder nicht spezifischer Dienst gewertet werden, ist im Ansuchen **unbedingt anzugeben,** für welche Wettbewerbsklasse die Dienstzeiten berücksichtigt werden sollen.

x) **Unterrichtsdienst an den Musikschulen des Landes:** In den Wettbewerbsklassen A-56 und A-55 wird der Unterrichtsdienst für das spezifische Instrument, der ab dem 01.09.2024 an den Musikschulen des Landes geleistet wurde, als nicht spezifischer Dienst, jeweiliges Instrument, gewertet. (siehe Punkt B.5.4., Anlage B des BLR Nr. 989/2026).

y) In den **Wettbewerbsklassen A-56 und A-55** wird ab der Erstellung der Ranglisten für das Schuljahr 2027/2028 der Unterrichtsdienst für das spezifische Instrument, der ab dem Schuljahr 01.09.2025 an den Hochschulen für Musik geleistet wurde, als nicht spezifischer Dienst gewertet (siehe Punkt B.5.4.4., Anlage B des BLR Nr. 989/2026).

z) **NEU: Wertung der Unterrichtsdienste in der ehemaligen Wettbewerbsklasse A-23/bis oder an den Sprachenzentren**
Der ab dem Schuljahr 2020/2021 in der ehemaligen Wettbewerbsklasse A-23/bis geleistete Unterrichtsdienst wird in den neuen Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F, welche die Bewerberin oder

der Bewerber auswählt, als spezifischer Dienst gewertet (siehe Punkt B.2.7., Anlage B des BLR Nr. 989/2026).

Für die Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F wird der Unterrichtsdienst, der mit dem vorgeschriebenen Studientitel in anderen Wettbewerbsklassen an staatlichen Schulen, Schulen staatlicher Art oder gleichgestellten Schulen geleistet wurde, ab dem Schuljahr 2003/2004 in den Landesranglisten sowie in der 2. Gruppe der Schulranglisten und ab dem Schuljahr 2008/2009 in der 3. Gruppe der Schulranglisten als nicht spezifischer Dienst gewertet (siehe Punkt B.2.9., Anlage B des BLR Nr. 989/2026).

Der bis zum Schuljahr 2019/2020 an den Sprachenzentren des Landes, an den ladinischen Schulen oder an gleichwertigen Einrichtungen geleistete Unterrichtsdienst für die Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund wird in den Wettbewerbsklassen A-23/E und A-23/F als spezifischer Dienst gewertet.

Der bis zum Schuljahr 2019/2020 an den Sprachenzentren geleistete Dienst wird in den Ranglisten für eine andere Wettbewerbsklasse als nicht spezifischer Dienst gewertet, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt dieses Dienstes im Besitz des für diese Wettbewerbsklasse vorgeschriebenen Studientitels war (siehe Punkt B.5.6. der Anlage B des BLR 989/2026).

4. Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungstitel

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Eintragung in die Schulranglisten sind in den Artikeln 9, 10, 11, 13 und 14 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 989/2026 angeführt und müssen bei Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche vorliegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden vorbehaltlich der Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zu diesem Wettbewerbsverfahren zugelassen. Die Verwaltung kann in jedem Moment des Verfahrens mit einer begründeten Maßnahme den Ausschluss verfügen, wenn die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

Nicht zugelassen ist, wer

a) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 9, 10, 11, 13 und 14 des Beschlusses Nr. 989/2026 nicht besitzt,
b) das Ansuchen nicht oder nicht vorschriftsmäßig unterschrieben hat,
c) das Ansuchen nach Verfall des Termins eingereicht hat,
d) bei der Übermittlung des Ansuchens die Bestimmungen der digitalen Verwaltung nicht berücksichtigt hat.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss, vorbehaltlich Punkt 2 Buchstabe c) dieses Rundschreibens im Besitze des gültigen Zulassungstitels für die Eintragung in die Schulranglisten sein.

Für den Unterricht an Grundschulen sind dies:

a) die Eignung für den Unterricht im entsprechenden Stellenplan (z. B. Wettbewerb, Laureat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich – Studienzweig Grundschule, Laurea magistrale „a ciclo unico“ in Bildungswissenschaften für den Primarbereich) oder
b) die Anerkennung der in einem EU-Mitgliedsstaat erworbenen Berufsqualifikation oder
c) das Diplom der Lehrerbildungsanstalt, sofern es innerhalb des Schuljahres 2001/2002 erworben wurde, oder

d) für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht: ein Studientitel gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 28. Jänner 2026, Nr. 1172/2026.

Für den Unterricht an Mittel- und Oberschulen sind dies:

a) die Lehrbefähigung für den Unterricht im entsprechenden Fach oder
b) die Anerkennung der in einem EU-Mitgliedsstaat erworbenen Berufsqualifikation oder
c) ein gültiger Studientitel laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 14. Februar 2016, Nr. 19, abgeändert mit Ministerialdekret vom 9. Mai 2017, Nr. 259, und gemäß Ministerialdekrete vom 20. November 2023, Nr. 221 und vom 22. Dezember 2023, Nr. 255, oder gemäß Beschluss der Landesregierung vom 6. November 2026, Nr. 930, oder
d) für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht: ein Studientitel gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 28. Jänner 2026, Nr. 1172/2026.

Die Laureate, die in dreijährigen Universitätsstudiengängen erworben wurden, sind keine gültigen Studientitel für den Unterricht an der Mittel- und Oberschule.

5. Sprachprüfung laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6

Lehrpersonen, die sich deutscher Muttersprache erklären und eine Lehrbefähigung oder Eignung oder ein Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades besitzen, die/das nicht in deutscher Sprache erworben wurde, müssen laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, eine Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache für den Unterricht an deutschen Schulen („Sprachprüfung“) ablegen, damit sie in die Schulrangliste eingetragen werden können. Die Sprachprüfung, die bereits in den vergangenen Jahren abgelegt wurde, gilt auch für die Eintragung in die Schulrangliste.

Lehrpersonen für den Unterricht der Zweiten Sprache müssen eine Sprachprüfung in Italienisch ablegen, wenn sie ihre Lehrbefähigung oder ihr Abschlussdiplom der Oberschule nicht in italienischer Sprache erlangt haben.

Die Abwicklung der Prüfung und die Inhalte derselben wurden mit Dekret der Landesschuldirektorin vom 18. November 2024, Nr. 20754/2024, festgelegt. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Deutschen Bildungsverwaltung unter www.provinz.bz.it/ranglisten.

Mit dem Gesuchsvordruck **Anlage 8 bzw. 9** zu diesem Rundschreiben kann bis **21. Dezember 2026 um** Ablegung der Sprachprüfung angesucht werden.

Datum und Ort der Sprachprüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

6. Erstellung und Verwendung der Schulranglisten

Für jede Schuldirektion wird eine eigene Schulrangliste für jedes Fach (Stellenplan oder Wettbewerbsklasse) erstellt, das an dieser effektiv unterrichtet wird. Sie besteht aus drei Gruppen, welche bei der Stellenvergabe der Reihe nach verwendet werden.

Für die Stellenwahl ist die Untergliederung der Schulranglisten in einen Abschnitt A und in einen Abschnitt B notwendig.

Der Abschnitt A besteht aus

a) dem Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber, **welche im Ansuchen auch Präferenzen für die Eintragung in die Schulranglisten der jeweiligen Wettbewerbsklassen angegeben haben** und welches die günstigere Position berücksichtigt, welche sie in der Landesrangliste mit Auslaufcharakter und/oder in der Landesrangliste einnehmen und

b) den Gruppen 2 und 3 der Schulranglisten.

In den Abschnitt B werden hingegen nur jene Lehrpersonen eingetragen, die in ihrem Gesuch die betreffende Schuldirektion als Präferenz angegeben haben.

7. Veröffentlichung der Ranglisten und Einwände

Die Landesschuldirektorin genehmigt die **vorläufigen Schulranglisten**, welche dann gleichzeitig mit den vorläufigen Landesranglisten voraussichtlich **Anfang/Mitte Mai 2027** an der Anschlagtafel veröffentlicht werden.
Gegen die vorläufigen Schulranglisten kann innerhalb von zehn Tagen ein Einwand bei der Landesschuldirektorin erhoben werden.
Nach Ablauf der Einspruchsfrist und der Entscheidung über die Einwände genehmigt die Landesschuldirektorin voraussichtlich **Anfang/Mitte Juni 2027** die **endgültigen Schulranglisten**.

8. Auskünfte und Informationen

Für Auskünfte und bei Fragen können Sie sich im Amt für das Lehrpersonal an die Sachbearbeiterinnen wenden. Bitte entnehmen Sie der Auflistung in der **Anlage 11**, welche Mitarbeiterin konkret für Ihre Wettbewerbsklassen bzw. Ihren Stellenplan zuständig ist.

Wichtig: Für eine persönliche Beratung vor Ort an der Deutschen Bildungsverwaltung oder über die Kommunikationsplattform TEAMS muss vorab ein Termin mit der zuständigen Sachbearbeiterin vereinbart werden, da die Mitarbeiterinnen auch im Smartworking arbeiten und folglich nicht immer physisch anzutreffen sind.

Das Rundschreiben, die Vordrucke und weitere Informationen zu den Ranglisten finden Sie unter: www.provinz.bz.it/ranglisten.

Stellenwahl: Für die Stellenwahl zum Abschluss von unbefristeten und befristeten Arbeitsverträgen ist das Amt für Schulverwaltung zuständig. Informationen finden Sie auch auf folgender Webseite: www.provinz.bz.it/stellenwahl. Für Fragen zur Stellenwahl senden Sie bitte eine E-Mail an lehrpersonal.stellenwahl@provinz.bz.it.

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben allen interessierten Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrun Falkensteiner
Die Landesschuldirektorin

Anlagen

VORDRUCK B1 (deutsch) für die Eintragung in die Schulranglisten der Grundschulen
VORDRUCK B2 (italienisch) für die Eintragung in die Schulranglisten der Grundschulen
VORDRUCK C1 (deutsch) für die Eintragung in die Schulranglisten der Mittel- und Oberschulen
VORDRUCK C2 (italienisch) für die Eintragung in die Schulranglisten der Mittel- und Oberschulen

Anlage 1: Beschluss der Landesregierung vom 20. November 2026, Nr. 989 betreffend „Landes- und Schulranglisten für die Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen“

Anlage 2: Requisiti per l’insegnamento di Italiano L2 nelle scuole con lingua di insegnamento tedesca in Provincia di Bolzano

Anlage 3: Verzeichnis der Schuldirektionen und Wettbewerbsklassen

Anlage 4: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (dt.)
Anlage 5: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (it.)

Anlage 6: Auflösung des Vorbehalts (dt.)
Anlage 7: Auflösung des Vorbehalts (it.)

Anlage 8: Anmeldung zur Sprachprüfung (dt.)
Anlage 9: Anmeldung zur Sprachprüfung (it.)

Anlage 10: Aufstellung künstlerische Bewertungstitel für die Ranglisten der Wettbewerbsklassen A-56 Musikinstrument - Mittelschule und A-55 Musikinstrument – Oberschule

Anlage 11: Zuteilung der Wettbewerbsklassen an die Sachbearbeiterinnen

Anlage 12: Repräsentativität der Geschlechter gemäß DPR Nr. 487/1994

Landesdirektion deutschsprachige Grund-, Mittel- und Oberschulen

Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen
ld.schule@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it

Direzione provinciale Scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado in lingua tedesca
Via Amba Alagi 10, 39100 Bolzano
ld.schule@provincia.bz.it
www.provincia.bz.it

Direzion provinziela Scoles elementeres, mesanes y autes tudëscia

Via Amba Alagi 10, 39100 Bulsan
ld.schule@provincia.bz.it
www.provinzia.bz.it

Tel.0471 41 75 10 St.-Nr. / Cod. Fisc. – P.IVA 00390090215 ld.schule@pec.prov.bz.it